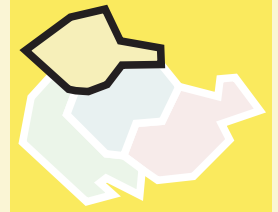
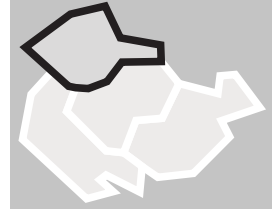


Regionalplan Nordthüringen



Regionalplan Nordthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen und Glossar

Bekanntgabe der Genehmigung

Regionalplan Nordthüringen

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Regionalplan Nordthüringen

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Redaktion:

Regionale Planungsstelle Nordthüringen

beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Telefon: 03632 / 654-361

Fax: 03632 / 654-353

E-Mail: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de

www.regionalplanung.thueringen.de

Bekanntgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen über die Genehmigung des Regionalplanes Nordthüringen

(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012)

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossene Regionalplan (Beschluss-Nr. 29/05/12 vom 27.06.2012) wurde mit Bescheid vom 13.09.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Hiermit wird nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) die Genehmigung des Regionalplanes Nordthüringen bekannt gegeben.

Mit der Bekanntgabe tritt der Regionalplan in Kraft.

Jedermann kann den Regionalplan Nordthüringen mit Begründung bei folgenden Dienststellen während der jeweiligen Sprechzeiten kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- bei der **Regionalen Planungsstelle Nordthüringen** beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen, Raum 1.32
- bei den **Landratsämtern**
 - **Landkreis Eichsfeld**, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Haus 4, Raum 2.11
 - **Kyffhäuserkreis**, Markt 8, 99706 Sondershausen, Büro der Landrätin, Regionale Wirtschaftsentwicklung, Raum 406
 - **Landkreis Nordhausen**, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, Foyer Haus I
 - **Unstrut-Hainich-Kreis**, Brunnenstraße 97, 99974 Mühlhausen, Bürgerservice
- bei den **Stadtverwaltungen**
 - **Bad Langensalza**, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza, Fachbereich II – Stadtentwicklung und Liegenschaftsverwaltung, Raum 205
 - **Heilbad Heiligenstadt**, Aegidienstraße 20, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Bauamt, Raum 313
 - **Leinefelde-Worbis**, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bauamt, Raum 006
 - **Mühlhausen**, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen, Stadtentwicklungsamt, Raum 110
 - **Nordhausen**, Markt 1, 99734 Nordhausen, Stadthaus, Dezernat für Bau und Wirtschaft, Raum 208
 - **Sondershausen**, Carl-Schroeder-Str. 9, 99706 Sondershausen, Bürgerbüro
 - **Artern**, Markt 14, 06556 Artern, Bauamt, Raum 19
- beim **Thüringer Landesverwaltungsamt**, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 1, Zimmer 1136.

Zusätzlich steht das Planwerk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen unter

www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/nord

zum Download zur Verfügung.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürLPIG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur beachtlich, wenn sie schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Raumordnungsplanes nach § 11 Abs. 1 ThürLPIG bei der Obersten Landesplanungsbehörde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn eine Bestimmung über die Genehmigung oder Bekanntgabe verletzt worden ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntgabe der Genehmigung und dem damit verbundenen Inkrafttreten des Regionalplanes Nordthüringen der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen von 1999 außer Kraft tritt.

Sondershausen, den 08.10.2012

Joachim Kreyer

Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

